

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Loosdorf beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, die Erhebung einer Vergnügungsabgabe wie folgt:

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGB. 7071, wird verordnet:

1. Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Geschicklichkeitsapparaten, sowie für Schau-, Scherz- und sonstigen Apparaten, beträgt je Apparat und begonnenen Kalendermonat EUR 25,00.
2. Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von akustischen Wiedergabegeräten beträgt je Apparat und begonnenen Monat EUR 10,00.

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2013 in Kraft.

**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister**




LAbg. RR Josef Jahrman

angeschlagen am: 15.12.2012
abgenommen am: 02.01.2013

fi